



# Große Kreisstadt Aue-Bad Schlema

## Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: **018-2/2023/10**  
Status: **öffentlich**  
Einreicher: **Hauptamt/**  
Datum: **09.06.2023**

**Gegenstand:** Aufstellung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen  
(Geschäftsjahre 2024-2028)

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
<b>Verwaltungsausschuss</b>	<b>07.06.2023</b>	<b>nichtöffentlich</b>
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:
<b>Stadtrat</b>	<b>28.06.2023</b>	<b>öffentlich</b>
Abstimmung: dafür:	dagegen:	Enthaltungen:

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema beschließt die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl für die Periode 2024 – 2028 gemäß Anlage.

### rechtliche Grundlagen:

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Aue-Bad Schlema  
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)  
VwV Schöffen- und Jugendschöffenamt

### Sachverhalt:

Die Wahlen der Schöffinnen und Schöffen finden alle fünf Jahre statt. Gemäß § 36 GVG ist die Gemeinde für die Erstellung der Schöffenliste zuständig. Die Aufstellung hat bis zum 30.06. des Wahljahres zu erfolgen.

Nach Mitteilung des Landgerichtes Chemnitz vom 09.03.2023 ist die Vorschlagsliste bis zum 15.08.2023 an das zuständige Amtsgericht zu übersenden. Es sind entsprechend der Einwohnerzahl mindestens 11 Schöffen vorzuschlagen.

Anders als in der vergangenen Wahlperiode, bewarben sich nicht genügend Personen um die Mindestanzahl auf der Vorschlagsliste zu verdoppeln.

Auf Grund der Bekanntmachung der Stadt Aue-Bad Schlema bewarben sich die in der Anlage erfassten Personen um das Schöffenamt (insgesamt 17 Personen).

Eingegangene Bewerbungen von nicht in Aue-Bad Schlema wohnenden Bürgern wurden zuständigkeithalber an deren Heimatgemeinden weitergeleitet.

Bei der Aufnahme in die Vorschlagslisten sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 32 – 37 GVG) zu beachten.

Die Vorschlagsliste soll alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind. In die

Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikel 116 Grundgesetz sind.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach den gesetzlichen Bestimmungen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach dem Gerichtsverfassungsgesetz unter anderem nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Die Aufstellung der Vorschlagsliste soll in der Sitzung des Stadtrates am 28.06.2023 erfolgen. Nach erfolgter Beschlussfassung im Rat wird die Vorschlagsliste eine Woche öffentlich ausgelegt. Im Anschluss daran besteht eine weitere Woche lang die Möglichkeit, Einspruch gegen die Aufnahme von Personen in die Liste zu erheben, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Nach Abschluss dieses Verfahrens, wird die Liste dem Amtsgericht Aue-Bad Schlema übermittelt. Die konkrete Auswahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt im Herbst 2023 durch den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes.

Kohl  
Oberbürgermeister

Anlagen:

Ergänzung\_Anlage\_Vorlage\_018 2023 10\_Schoeffenvorschlaege\_AG\_Aue-BadSchlema